

Technische Richtlinie Waldgrenzen

1. Einführung

In der vorliegenden TR Waldgrenzen wird die technische Bearbeitung der Waldgrenzen innerhalb der amtlichen Vermessung beschrieben.

Die Grundlagen bildet die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 und der Prozessbeschrieb des Rodungsablaufs vom 23. August 2019.

Die Waldgrenzen sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

2. Auftrag

Anpassungen am Waldareal können entweder A) durch die Abteilung Wald ausgelöst werden, oder B) infolge Lageänderungen von Liegenschaften durch PV/KE und/oder Anpassungen der Bodenbedeckung/Einzelobjekte im Bereich von +/-2 Metern durch das Vermessungsamt unter Miteinbezug der Abteilung Wald, oder C) durch einen Auftraggeber welcher ein Rodungsgesuch einreichen möchte. Die Kosten für die Erstellung des Planes zum Rodungsgesuch, die Einmessung der Waldgrenzen und die Nachführung der amtlichen Vermessung trägt bei A) das Vermessungsamt, B) ist dies Bestandteil des Werkvertrages und bei C) der Auftraggeber.

3. Technische Bearbeitung

3.1 Plan zum Rodungsgesuch (ausser temporäre Rodungen < 2 Jahre)

Änderungen infolge Rodungsgesuch werden durch den Auftraggeber vorgängig mit der Abteilung Wald besprochen. Mit der eröffneten Nr_AW (Rodungsnummer) und den besprochenen Perimetern wird der Nachführungsgeometer beauftragt im Datenmodell der amtlichen Vermessung (Wartungsjob Rodung Erweiterung Rodung im Topic Waldgrenzen) die Perimeter **und die übergeordneten Angaben zum Projekt** zu erfassen und daraus den Plan "Änderung Waldareal" "Plan zum Rodungsgesuch" (Vorlage PL-VNET) mit den zugehörigen Angaben zu erstellen. **Diese Mutation ist unmittelbar darauf rechtskräftig zu setzen, damit die Verschnitte Liegenschaft/Rodungs-flächen erstellt und deren Flächen in die Kreuztabelle gemäss Vorlage übertragen werden können. Ausserdem werden nur rechtskräftige Objekte der Tabelle Rodung ins Interlis exportiert. Gleichzeitig mit dem Versand der Rodungspläne an den Auftraggeber ist ein aktuelles ITF an die kantonale Datenbank zu senden, woraus die Abt. Wald bei Rodungsgesuchseingang die zugehörigen Geometrien in ihre Datenbank überträgt.**

Ergeben sich im Laufe des Verfahrens Änderungen an den Perimetern sind Geometrie und Plan zu überarbeiten und abzugeben. Ansonsten bleiben die Daten unverändert und werden auch nicht nach Ausführung der Rodung gelöscht.

Aufgrund einer Rodungsplanbearbeitung erfolgt keine Anpassung der Bodenbedeckung.

3.2 Waldgrenzen

Aufzuhebende Linien erste Mutation: Da solche Projekte in der Regel mehrere Jahre dauern, ist die betroffene Waldgrenzlinie zuerst mit einer Mutation "Wartungsjob Waldgrenzen" auf die tatsächliche Bearbeitungslänge aufzubrechen. Beim aufzuhebenden Waldgrenzstück ist das Attribut "Linienart" auf 'wird_aufgehoben' zu ändern. Diese Mutation ist unmittelbar darauf rechtskräftig zu setzen.

Aufzuhebende Linien zweite Mutation: Danach wird mit einer weiteren Mutation "Wartungsjob Waldgrenzen" die Linie gelöscht. Bei jedem anderen Vorgehen wird das Linienattribut ansonsten nicht korrekt exportiert.

Projektierte Linien: An das nun durch das Löschen entstandene Loch in der Linie ist die künftig neue Waldarealabgrenzung als projektierte Waldgrenze zu erfassen und mit "Gültigkeit" = 'projektiert' zu attribuieren. Als "Datum gültiger Eintrag" ist das Datum des Rodungsentscheids einzutragen. Die Zahl zum Geolink (Verknüpfung zum ÖREB-Kataster) ändert und ist beim Vermessungsamt nachzufragen. Das Attribut "Art Waldgrenze" erhält den Wert 'in_Bauzonen', wenn die Waldgrenzlinie innerhalb der Bauzone oder bis max. 18 Meter ausserhalb liegt, ansonsten ist 'ausserhalb_Bauzonen' zu wählen. Muss eine Linie definiert werden, welche "von innen kommend" über die Marke von 18 Meter hinausgeht, so ist sie künstlich zu unterteilen. Die zweite Mutation ist nun pendent zu setzen.

Konstruktionsspezialfälle: Insbesondere bei etappierten Rodungen und/oder Ersatzaufforstungen z.B. in Steinbrüchen kommt das obgenannte Vorgehen an den Anschlag. Technisch liesse sich dies zwar umsetzen, wird jedoch anschliessend bei nachträglichen Projektänderungen der zum Teil über 30 Jahre verteilten Etappen und/oder der Rechtskraftsetzung von Vorgängermutationen (Etappe) mit gleichzeitiger Geometrieänderung unhandlich und kostenintensiv. Deshalb sprechen das Vermessungsamt und die Abteilung Wald die Erfassung dieser Geometrien ab. Dies kann dazu führen,

- Fall 1: dass die etappierten Flächen als einzelne jeweils eigenständige Waldgrenzflächen mit eigenem übergeordnetem Element erfasst werden. Das zugehörige Linien-element bildet somit eine eigene Fläche (mit "Gültigkeit" = 'projektiert') und kann über bestehende Waldgrenzen verlaufen, ohne dass diese bestehenden Linien als "wird_aufgehoben" attribuiert werden.
- Fall 2: dass die etappierten Flächen zusammengefasst werden und nur die (1) Umringlinie (mit "Gültigkeit" = 'projektiert') als eigenständige Waldgrenzfläche erfasst wird. Auch in diesem Fall werden allfällige bestehende Waldgrenzlinien nicht als "wird"aufgehoben" attribuiert.
- In beiden Fällen (1 und 2) werden somit keine Abhängigkeiten unter den Mutationen und der bestehenden Waldgrenze erstellt, weshalb nach Umsetzung flexibler auf allfällige geometrische Änderungen bei der Rechtskraftsetzung reagiert werden kann. Bei der Rechtskraftsetzung sind benachbarte rechtskräftige Waldgrenzflächen mit gemeinsamem Waldgrenzverlauf zu vereinigen.

Mutationsanlageempfehlung: Grundsätzlich ist zu erwarten, dass Rodungen zeitlich deutlich vor Ersatzaufforstungen durchgeführt werden. Deshalb ist empfehlenswert, dass (soweit möglich und sinnvoll) Änderungen an Waldgrenzen infolge Rodungen in einer anderen Mutation erfasst werden als Änderungen infolge Ersatzaufforstung. Im Idealfall können so die Mutationen nach Abnahme der Abt. Wald zeitlich nacheinander rechtskräftig gesetzt werden.

Nach der ausgeführten Rodung und/oder Ersatzaufforstung wird durch eine Vollzugsmeldung der Abteilung Wald der neue Bestand erhoben und die Waldgrenze nachgeführt und die "Gültigkeit" = 'real' gesetzt.

Die Protokollierung der Aufnahmen und die Nachführung der technischen Dokumente und Pläne des Vermessungswerkes erfolgt gemäss den bestehenden Vorschriften (Kulturgrenzmuation) der amtlichen Vermessung.

An die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Waldgrenzen und der Kulturgrenzpunkte werden gegenüber den übrigen Kulturgrenzen erhöhte Ansprüche gestellt. Die Aufnahme erfolgt von den verfügbaren Fixpunkten oder, falls nicht vorhanden, von Grenzpunkten aus. Die Kulturgrenzpunkte sind in sinnvoller Masse (z.B. jeder dritte Punkt) mit Doppelaufnahmen zu bestimmen.

3.3 Grundsätze

Das Attribut "Bezeichnung" ist mit der «GdeNR» zu füllen. Das Attribut "Code" erhält die Ziffer 1, wenn es eine Linie aus der Auflage 2019 betrifft, aufgrund von Einsprachekorrekturen dieser Auflage geändert wurde, oder aufgrund einer Anpassung infolge Liegenschaftsmutation nach Absprache zwischen Abteilung Wald und Vermessungsamt gemäss §1d Abs. 2 der Verordnung zum Waldgesetz. Das Attribut "Code" erhält die AW Nr, wenn die Änderung an der Linie aufgrund einem bewilligten Rodungsgesuch vorgenommen werden muss (Bsp: AW1234).

Die äusserste Linie des Waldareals soll gemeindeübergreifend mit dem Attribut "Linienart" = 'ausgezogen' abgebildet werden, weshalb auf der Kantonsgrenze immer die "Linienart" = 'ausgezogen' angewendet wird. Wenn entlang der Gemeindegrenze auf beiden Seiten Wald existiert, ist das Attribut "Linienart" mit 'unsichtbar' zu definieren.

Linien mit "Linienart" = 'ausgezogen' oder 'wird_aufgehoben' erhalten als "Verbindlichkeit" = 'Nutzungsplanungsfestlegung'. Linien mit "Linienart" = 'unsichtbar' erhalten als "Verbindlichkeit" = 'hinweisend'.

Linienverläufe entlang der Bauzone (+18 Meter) sind mit dem Attribut "Art Waldgrenze" = 'in_Bauzone' zu definieren. Die anderen Linien erhalten den Attributwert 'ausserhalb_Bauzonen'.

Die von der Abteilung Wald gekennzeichneten, unsicheren Strassenverläufe durch den Wald werden mit dem Attribut "Nichtwaldstrasse" = 'Ja' abgebildet. Alle anderen Linien erhalten ein 'Nein'.

Die Bodenbedeckung 'geschlossener_Wald' ist erst mit der Vollzugsmeldung der Abteilung Wald anzupassen. Dabei darf die BB Wald die Waldgrenze nicht überschreiten. Die Fläche ausserhalb der Waldgrenzen ist mit 'uebrige_bestockte' zu attributieren oder mit der benachbarten Bodenbedeckung zusammenzulegen. Andere Bodenbedeckungen können die BB Wald zurückdrängen.

Die Daten von Rodung und Waldgrenzen werden nach Änderungen via Interlis an das Vermessungsamt weitergegeben, welches diese der Abteilung Wald weiterleitet.

4. Darstellung auf den Plänen der amtlichen Vermessung

In den Planwerken der amtlichen Vermessung werden die rechtskräftigen Waldgrenzen ausgezogen dargestellt. Projektierte Waldgrenzen sind nicht darzustellen.

5. Plan "Änderung Waldareal"

Grundlage bilden die Daten der amtlichen Vermessung. Blatteinteilung, Massstab (in der Regel 1:1000) und das Planformat für die Pläne können frei gewählt werden.

Alle Auflagepläne sind gemäss der Vorlage der PL-VNET zu erstellen. Die Rodungsnummer wird in der Regel vom Auftraggeber übermittelt. Sie kann auch bei der Abteilung Wald nachgefragt werden und ist auf dem Plan festzuhalten.

Die Pläne werden in mindestens fünf identischen Exemplaren angefertigt und vom Nachführungsgeometer datiert, unterzeichnet und an den Auftraggeber weitergeleitet.

Die rechtskräftigen Auflagepläne werden durch die Abteilung Wald an die Empfänger ausgeliefert.